

Riesener Tageblatt

Drahtumschrift: Tageblatt Riesa.
Quersch. Nr. 20.

Das Niesauer Tageblatt enthdit die amtlichen Bekanntmachungen
der Kreishauptmannschaft Großenhain, des Kreisgerichts, der Kreisbevollmächtigten beim Kreisgerichte und des
Rates der Stadt Niesa, des Finanzamts Niesa und des Rentamtbezirks Wettin.

Postgirodepot: Postbok 1580
Girokonto Oslo Nr. 52.

M 271.

Montag 22 November 1926 abends

60 Seiten

Das Riecks Tagblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Sonnabend, gegen Vorauflösung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzweigungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Stellen wird nicht übernommen. Grundpreis für bis 89 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Seite (6 Silben) 20 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Zeitungsecke 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und kostbarer Satz 50% Aufschlag. Jelle Tafeln, gewilligter Rabatt erlässt, wenn der Bezug bestellt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Ronburg gestorben ist. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieck. Wichtigste Unterhaltungsbeilage: "Grahdler an der Elbe". — Um Sache höherer Gemalt — Krieg aber sonstiger legenweislicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Rieck. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Rieck. für Anzeigentitel: Wilhelm Dittrich, Rieck.

Die entscheidenden Verhandlungen in Paris.

qu. In dieser Woche werden in Paris zwischen dem deutschen Botschafter von Hoess und dem Quai d'Orsay die entscheidenden Verhandlungen über die Überprüfung der Militärkontrollkommission aus Deutschland und die Investigationsangelegenheit beginnen. Dem deutschen Botschafter zur Seite steht der mit der Materie vertraute Legationsrat im auswärtigen Amt, Horster, der eingehende Anstruktionen von der Reichsregierung über den deutschen Standpunkt erhalten hat.

Standpunkt erhalten hat.

Die Verhandlungen werden sich darum drehen, daß entsprechend dem Artikel 213 des Versailler Vertrages, nach der Auflösung der Militärkontrollkommission eine ständige Kontrolle seitens des Völkerbundes nicht eingeführt werden darf. Wenn das französische Ministerium des Neuherrn in einer amtlichen Erklärung feststellt, Frankreich habe niemals die Vermanenz der Völkerbundskontrolle über die Entmilitarisierung in Deutschland verlangt, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß die französische Regierung tatsächlich „eine gewisse Stabilität in der Prozedur der Investigation“ und einige „Sonderfeststellungen“ hinsichtlich der Kontrolle in der entmilitarisierten Rheinlandzone wünscht. Nach deutscher Aussaffung läßt die Aufrechterhaltung einer gewissen Stabilität in der militärischen Kontrolle einer ständigen Überwachung Deutschlands gleich. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Völkerbundsrat im September 1924 einen Organisationsplan für die Ausübung des militärischen Untersuchungsrechtes genehmigt, der die Einsetzung eines ständigen Rüstungsausschusses vor sieht.

Wir sind in der Lage, aus diesem Investigationsprotokoll die wichtigsten Punkte mitteilen zu können. Danach werden Untersuchungsausschüsse gebildet. Zu diesem Zweck wird der ständige Rüstungsausschuss eine Vorschlagsliste aufstellen, die er, sobald das in Aussicht genommene System bewilligt ist, der Zustimmung des Rates zu unterbreiten hat. Das Protokoll bestimmt, falls die Bildung eines Untersuchungsausschusses für einen bestimmten Staat erforderlich ist, so wird der ständige Rüstungsausschuss dem Staat entsprechend der Art und Bedeutung der Untersuchung die genaue Zusammensetzung dieses Ausschusses vorschlagen. Jede Untersuchung an Ort und Stelle soll von einer Gruppe von mindestens drei Sachverständigen verschiedener Staatsangehörigkeit ausgeführt werden. Bemerkenswert ist, daß die Angehörigen, die der Ausübung des Untersuchungsrechtes unterworfenen Staaten keinem Untersuchungsausschuss angehören sollen. Die Mitglieder der Untersuchungsausschüsse genießen alle Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten. Um der Untersuchung den Charakter der Überraschung zu wahren, dürfen die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse erst im letzten Augenblick den genauen Gegenstand jeder Untersuchung bekanntgeben. Ebenso sind sie ermächtigt, im Rahmen ihrer Anweisungen den verschiedenen Gruppen des Ausschusses die volle, zur Vollendung ihrer Arbeiten notwendige Bewegungsfreiheit zu lassen. Die Untersuchungsausschüsse können ihre Arbeiten im Verlaufe des vom Rat festgelegten Zeitraumes entweder ohne Unterbrechung, oder mit Intervallen durchführen.

Das gleichfalls von der Reichsregierung abgelehnte Kapitel 5 des "Investigationsprotolls über Entmilitarisierte Zonen" bestimmt, daß in den vom Rat festgelegten Grenzen und mit seiner Zustimmung die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse an solche Punkte der entmilitarisierten Zonen, an denen die Kontinuität der Untersuchung sich als notwendig erweisen sollte, gewisse ständige Elemente abordnen können. Auch dieser Artikel widerspricht bezüglich der Ständigkeit der Kontrolle dem Artikel 18 des Vertragsertrages und ist im übrigen auch vollkommen hinfällig im Hinblick auf die Verhandlungen von Locarno.

Soincaré mahnt zur innerpolitischen Einigkeit.

* Paris. Auf einem Banquet anlässlich der Einweihung der Gewerbeschule von Tarbes hielt Ministerpräsident Poinscaré eine Rede, in der er ausschließlich innerpolitische Probleme behandelte. Er verwies u. a. darauf, daß die Minister des Kabinetts der Nationalen Einigung nicht über alle politischen Fragen eines Sinnes seien, daß aber die gegenwärtige Stunde und die finanzielle Wiederaufrichtung Frankreichs sie einander genähert hätte. Poinscaré erinnerte an die abgelaufene Zusammenarbeit während des Krieges und fuhr fort, daß nicht nur die Währung und die Finanzen auf dem Spiele ständen, sondern die Zukunft Frankreichs, die moralische Stärke des Landes, die geistige Expansionskraft und die Unabhängigkeit seiner Politik. Vor dieser notwendigen Aufgabe hätten alle anderen Erwägungen nur untergeordnete Bedeutung. Sie müßten nicht nur für Tage und Wochen verstummen. Nicht ein kurzer Burgfrieden würde Frankreich vor dem Abgrunde retten, in den es zu kürzesten drohe, sondern der Parteilosigkeit, so notwendig und bedauerlich er auch sein möge, müßte auch fernerhin dem nationalen Geiste untergeordnet werden.

Gesung dentischer Industrieller.

)(Löben. Im Anschluß an die Doktor-Inaugurationen an der montanistischen Hochschule in Löben fand die Promotion von Dr. Ing. Albert Vogler, Vorsitzender des Vereins deutscher Eisenhüttenleute in Dortmund, Dr. Ing. Otto Petersen, Vorstandsmitglied des Vereins deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf, und Dr. Anton Weishofer, Generaldirektor der oberbayerischen Gesellschaft für Kohlenbergbau in München zu Ehrendoktoren der montanistischen Universität statt.

Die Ergebnisse der britischen Reichstagfernz.

London, 21. November. Der gestern zur Veröffent-
lichung ausgegebene Bericht des Ausschusses der Britischen
Reichskonferenz für die Beziehungen zwischen den Reichs-
teilen ist von dem Vorsitzenden Balfour unterzeichnet. Über
den

Status Großbritanniens und der Dominions
laut der Bericht: Der Ausschluß ist der Ansicht, daß nicht gewonnen werden könnte durch einen Versuch, eine Verfassung für das Britische Reich zu schaffen. Das Britische Reich enthält jedoch ein äußerst wichtiges Element, das, von einem streng verfassungsmäßigen Standpunkt gesehen, jetzt mit Bezug auf alle Lebensfragen zur vollen Entwicklung gelangt ist, nämlich die Gruppe selbstverwaltender Gemeinwesen, die sich aus Großbritannien und den Dominions zusammensetzen. Sie sind selbständige Gemeinwesen innerhalb des Britischen Reiches, gleich in ihrem Status, seines dem andern in irgendeinem Punkt seiner inneren oder äußeren Angelegenheiten untergeordnet, obgleich vereint durch eine gemeinsame Unianeranpflicht gegenüber der Krone und frei verbunden als Mitglieder des britischen Gemeinwesens von Nationen.

Jedes sich selbst verwaltende Mitglied des Britischen Reiches ist jetzt Herr seines Geschickes. Tatsächlich, wenn auch nicht immer der Form nach, ist es feinstelei Angang unterworfen.

Um aber Fragen der Diplomatie und Fragen der Verteidigung zu behandeln, ist auch ein gemeinsamer Mechanismus erforderlich, der von Zeit zu Zeit den sich ändernden Umständen der Welt angepaßt werden kann. Neben die Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen des Britischen Reiches

heigt es u. a., der Titel Sr. Majestät des Königes sei von besonderer Bedeutung und Interesse für alle Teile der Dominions. Der gegenwärtige Titel lautet: „George V. durch die Gnade Gottes des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der britischen Dominions jenseits der See König, Befreidiger des Glaubens, Kaiser von Indien.“ Einstimmig herrscht jedoch die Ansicht, daß eine geringfügige Änderung im augenblicklichen Titel des Königs wünschenswert sei, und es wird empfohlen, vorbehaltlich der Zustimmung Sr. Majestät, die notwendige gesetzgeberische Aktion zu unternehmen, um herbeizuführen, daß der Titel Sr. Majestät in Zukunft lauten soll:

„George V. durch die Gnade Gottes Großbritanniens, Irlands und der britischen Dominions“ lautete.

erklärt der Bericht, es sei eine wesentliche Folge der Gleichheit des Status, der unter den Mitgliedern des britischen Gemeinwesens der Nationen bestehe, daß der Generalgouverneur eines Dominions der Vertreter der Krone ist, der in allen wesentlichen Hinsichten dieselbe Gleichung mit Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in den Dominions inne hat, wie sie der König in Großbritannien inne hat.

Der Bericht wendet sich hierauf der Frage der Beziehungen zu auswärtigen Ländern.

zu. Es wird erwähnt, daß im Jahre 1925 vereinbart wurde, daß jede der Regierungen des Reiches, die den Abschluß eines Vertrages beabsichtigt, seine mögliche Wirkung auf andere Regierungen angemessen berücksichtigt und Schritte tun soll, um Regierungen, die wahrscheinlich an dem Inhalt des Vertrages interessiert sind, zu benachrichtigen. Diese Regel finde in der Weise Anwendung, daß es den Regierungen überlassen bleibt, zu sagen, ob sie wahrscheinlich interessiert sein werden. Solange die die Verhandlungen einleitende Regierung keine gegenteilige Bemerkung erhält, und solange ihre Politik keine aktiven Verpflichtungen von Seiten der anderen Regierungen bedeutet, kann sie unter der Annahme fortschreiten, daß ihre Politik allgemein annehmbar ist. Sie muß jedoch, bevor sie irgendwelche Schritte tut, die die anderen Regierungen in irgendwelche aktiven Verpflichtungen einzulehnen, ihre endgültige Zustimmung erhalten.

Über die allgemeine Führung der auswärtigen Politik besagt der Bericht: Es wurde offen anerkannt, daß in dieser Sphäre ebenso wie in der Sphäre der Verteilung der größeren Verantwortlichkeit, diese jetzt bei der Regierung Seiner Majestät in Großbritannien liegt und auch noch einige Zeit weiter liegen müsse. Trotzdem sind so gut wie alle Domi-

Zum englischen Bergarbeiterkrieg

London. Die Konferenz der Bergarbeiterdelegierten hat als Anleitung für die Distrikte bei den Verhandlungen über örtliche Vereinbarungen Vorschläge ausgearbeitet. Hieraus soll eine Teilung des Reinertrags der Bergwerke in der Weise vorgenommen werden, daß 87 Prozent auf Löhne und 13 auf den Gewinn entfallen. Alle Abkommen sollen mit einmonatiger Frist beiderseitig kündbar sein und die Distrikte sollen sich bemühen, die völlige Wiederinstellung aller im April 1928 beschäftigten Arbeiter herbeizuführen. Eine Bestimmung über die Stundengehalt besteht nicht und es ist den Distrikten angewiesen, freigestellt, über örtliche Vereinbarungen zu verhandeln, die einen möglicherweise längeren Arbeitszeitabschluß enthalten.

Die englischen Fabrikanten gegen das Wirtschaftsmanifest.

London. Der Verwaltungsrat der Nationalen Fabrikantenumunion hat eine Entschließung über das Wirtschaftsmanifest angenommen. In dieser wird die Auffassung ausgesprochen, daß die Politik eines allgemein durchführbaren Freihandels praktisch nicht möglich sei. Es liegt genügend Beweismaterial vor, daß eine Freihandelspolitik von den wichtigsten ausländischen Konkurrenten England niemals angenommen werden würde. Das Manifest fordert daher kein anderes Ziel haben, als das Bestehe von wirkameren Maßnahmen zum Schutze der britischen Industrie gegen unlauteren Wettbewerb zu ermutigen. Die Ausdrucks fördere daher die britischen Fabrikanten an der errichtenden Wirtschaftsunion zu handeln.